

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie

(Vom 4. Februar 1954)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Der am 11. Juli 1951¹⁾ und am 13. November 1952²⁾ abgeänderte Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1950³⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie wird wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Ziffer 9, Absätze 3 und 6, Ziffer 10, Absatz 2 sowie Ziffer 17, Absätze 2 und 10 des in der Beilage zum vorerwähnten Bundesratsbeschluss wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ziff. 9, Abs. 3: Die Minimallohnansätze, einschliesslich sämtlicher Zulagen und Prämien, mit Ausnahme der Kinderzulagen, betragen für Vollarbeitsfähige:

a. Männliche Arbeitnehmer:

aa. Facharbeiter:

	Kategorie	
	I	II
	Franken pro Stunde	
im 1. Jahr nach der Lehre	2.51	2.40
im 2. Jahr nach der Lehre	2.66	2.55
im 3. Jahr nach der Lehre	2.87	2.73

¹⁾ BBl 1951, II, 540.

²⁾ BBl 1952, III, 634.

³⁾ BBl 1950, I, 366.

bb. Übrige gelernte Arbeitskräfte:
(Schlosser usw.) nach den entsprechenden Gesamt-
arbeitsverträgen.

Kategorie
I II
Franken pro Stunde

cc. Hilfszuschneider:

im 1. Jahr der Tätigkeit als Hilfszuschneider . . .	2.14	2.04
im 2. Jahr der Tätigkeit als Hilfszuschneider . . .	2.29	2.18
im 3. Jahr der Tätigkeit als Hilfszuschneider . . .	2.39	2.29

Darunter fallen auch Maschinenführer der Well-
pappenmaschinen.

dd. Hilfsarbeiter:

im 1. Jahr der Tätigkeit in der Branche	1.90	1.82
im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.05	1.95
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche	2.25	2.14

Für ledige Arbeiter aller Kategorien reduzieren sich obige Ansätze um 10 Rappen pro Stunde.

Für jugendliche Hilfsarbeiter reduzieren sich die Ansätze:
vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 17. Altersjahr um 40 Rappen auf den
Ansätzen für ledige Arbeitnehmer;

vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 19. Altersjahr um 20 Rappen auf den
Ansätzen für ledige Hilfsarbeiter.

Für Jugendliche beider Altersgruppen tritt der Anspruch auf den Minimal-
lohansatz nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Branche in Kraft.

b. Weibliche Arbeitnehmer:

Kategorie
I II III
Franken pro Stunde

aa. Arbeiterinnen:

im 1. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche	1.26	1.19	1.08
im 2. Halbjahr der Tätigkeit in der Branche	1.31	1.25	1.13

Nach einjähriger Tätigkeit in der Bran-
che richtet sich der Lohn grundsätzlich nach
den Leistungen, muss aber mindestens be-
tragen:

im 2. Jahr der Tätigkeit in der Branche . .	1.41	1.34	1.21
im 3. Jahr der Tätigkeit in der Branche . .	1.46	1.39	1.26
im 4. Jahr der Tätigkeit in der Branche . .	1.51	1.44	1.31
im 5. Jahr der Tätigkeit in der Branche . .	1.57	1.50	1.35

Die Akkordansätze sind so zu gestalten,
dass im Jahresdurchschnitt des Betriebes die
Akkordarbeitenden, mit Ausnahme der An-
fängerinnen, wenigstens 10 Prozent mehr als
diese minimalen Stundenlohansätze erzielen.

Kategorie		
I	II	III
Franken pro Stunde		

bb. Tischmeisterinnen und Partieführerinnen:

Die einer Arbeitsgruppe von mindestens 3 Personen (Tischmeisterin oder Partieführerin mit eingerechnet) vorstehende Arbeiterin ist mit mindestens zu entlohnen, sofern sie alle vorkommenden Arbeiten ihres Tätigkeitsgebietes selbständig ausführen kann und dem Arbeitgeber gegenüber die Garantie für richtige Ausführung übernimmt.

1.68	1.61	1.45
------	------	------

Ziff. 9, Abs. 6: Die Ausrichtung von Kinderzulagen erfolgt nach den kantonalen Vorschriften. Wo solche Vorschriften fehlen, werden Vätern sowie Müttern, die für den Unterhalt der Kinder in der Hauptsache selbst aufzukommen haben, Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 3.50 pro Woche und Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausgerichtet. Die Kinderzulage fällt dahin, sofern das in Frage stehende Kind einen Eigenverdienst von mehr als 100 Franken monatlich hat. Bei Abwesenheit wegen ärztlich ausgewiesener Krankheit wird die Kinderzulage bezahlt.

Ziff. 10, Abs. 2: Die Feiertage und Absenzen werden nach der effektiv ausfallenden Arbeitszeit vergütet.

Ziff. 17, Abs. 2: Die Anzahl der bezahlten Ferientage beträgt:

im 1. bis und mit dem 4. Dienstjahr	6 Werktage =	48 Stunden
im 5. bis und mit dem 8. Dienstjahr	9 Werktage =	72 Stunden
im 9. bis und mit dem 14. Dienstjahr	12 Werktage =	96 Stunden
im 15. bis und mit dem 19. Dienstjahr	15 Werktage =	120 Stunden
im 20. und den folgenden Dienstjahren	18 Werktage =	144 Stunden

wobei der Samstag als voller Werktag angerechnet wird. Bei weniger als sechsmonatiger Anstellungsdauer besteht kein Ferienanspruch. Nach mindestens sechs Monaten Anstellungsdauer hat jedoch der Arbeitnehmer Anspruch auf Ferien im Verhältnis zur gesamten Anstellungsdauer des laufenden ersten Dienstjahres.

Ziff. 17, Abs. 10: Die Anordnung kollektiver Betriebsferien bleibt nach Rücksprache mit der Arbeiterschaft vorbehalten. In Fällen, wo entsprechend der Anstellungsdauer noch kein oder ein ungenügendes Anrecht auf Bezahlung der durch die Betriebsferien ausfallenden Zeit besteht, verpflichtet sich der Arbeitgeber auf Wunsch der Betroffenen für anderweitige Betätigung derselben besorgt zu sein, damit kein Lohnausfall entsteht. Dabei kann auch ein Vorholen der nicht bezahlten Ausfallzeit vereinbart werden, wobei die Zuschläge gemäss Ziffer 11 des Vertrages in Wegfall kommen. Das Vorholen muss innert der Frist

von höchstens zwei Monaten vor Beginn der Betriebsferien erfolgen, wobei der Lohn für diese Zeitkompensation erst unmittelbar vor Beginn der Betriebsferien ausbezahlt wird. Verzichtet ein Arbeitnehmer auf eine anderweitige Beschäftigung oder eine Zeitkompensation, so erlischt jedes Anrecht auf Bezahlung der nicht durch Ferienanrecht gedeckten Ausfallzeit während der Betriebsferien.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1954.

Bern, den 4. Februar 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

1507

Für den Bundespräsidenten:

Etter

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe

(Vom 5. Februar 1954)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1

Der am 18. Februar 1953 ¹⁾ abgeänderte Bundesratsbeschluss vom 14. November 1951 ²⁾ betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Karosseriegewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

¹⁾ BBl 1953, I, 548.

²⁾ BBl 1951, III, 899.

Bundesratsbeschluss betreffend die Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Kartonagenindustrie (Vom 4. Februar 1954)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1954
Date	
Data	
Seite	299-302
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 546

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.